



Europäisches Patentamt  
Beschwerdekammern

European Patent Office  
Boards of Appeal

Office européen des brevets  
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein
Publication in the Official Journal	<input checked="" type="checkbox"/> Yes / <input type="checkbox"/> No
Publication au Journal Officiel	<input checked="" type="checkbox"/> Oui / <input type="checkbox"/> Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 149/84

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 81730019.7

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 038282

Bezeichnung der Erfindung: Umschaltvorrichtung für ein mehrfarbiges Farbband  
Title of invention: eines Druckers, insbesondere eines Matrixdruckers  
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B41J35/14

**ENTSCHEIDUNG / DECISION**  
vom / of / du 3. September 1985

Anmelder / Applicant / Demandeur : Mannesmann AG

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet /

Einsprechender / Opponent / Opposant /

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 123 (2)  
"Änderungen"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches  
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent  
Office

Boards of Appeal

Office européen  
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 149 / 84

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 3. September 1985

**Beschwerdeführer:** Mannesmann AG  
Mannesufer 2  
4000 Düsseldorf 1

**Vertreter:** Meissner, Peter E., Dipl.-Ing.  
Patentanwälte Dipl.-Ing. Peter E. Meissner  
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Presting  
Herbertstr.22  
1000 Berlin 33

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung 086 des Europäischen  
Patentamts vom 17.01.1984 , mit der die euro-  
päische Patentanmeldung Nr. 81730019.7 aufgrund des Arti-  
kels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** M. Huttner  
**Mitglied:** C. Maus  
**Mitglied:** C. Payraudeau

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 19. Februar 1981 angemeldete, unter der Nr. 0 038 282 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 81 730 019.7, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 15. April 1980 in Anspruch genommen wird, ist von der Prüfungsabteilung 086 durch Entscheidung vom 17. Januar 1984 zurückgewiesen worden.

Der Entscheidung lag der Patentanspruch 1 in der von der Anmelderin uneingeschränkt aufrechterhaltenen, am 19. Mai 1983 eingegangenen "Alternativfassung" zugrunde.

- II. Die Prüfungsabteilung führt in der Entscheidung aus, diese Fassung des Patentanspruchs 1 sei von der ursprünglichen Offenbarung nicht gestützt. Sie begründet ihre Auffassung damit, daß der Anspruch einen außermittigen Anschluß der Verbindung für das Koppelglied der Umschaltvorrichtung umfasse, bei der sich die Anschlußstelle zwischen der Mitte des Verbindungsglieds und dessen Anlenkpunkt an dem Hubstößel des äußeren Hubmagneten befindet. Eine solche Lage der Anschlußstelle könne der ursprünglichen Offenbarung jedoch nicht entnommen werden.

- III. Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin am 17. Februar 1984 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde mit dem Antrag eingelegt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu erteilen. Die schriftliche Begründung der Beschwerde ist am 15. Mai 1984 eingegangen.

Die Anmelderin ist der Auffassung, bei Betrachtung der Zeichnung und Berücksichtigung der dazugehörigen Erläuterungen in der Beschreibung erkenne der Fachmann unmittelbar, daß es gleichgültig sei, ob die Verbindung in

Richtung auf den einen oder den anderen Anlenkpunkt des Verbindungsglieds an diesem außermittig angeschlossen sei. Die "Alternativfassung" des Anspruchs 1 gehe daher nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglichen Fassung hinaus.

IV. Mit Schriftsatz vom 25. Januar 1985, eingegangen am 28. Januar 1985, hat die Anmelderin neu gefaßte Patentansprüche 1 und 2 sowie neue Seiten 1 und 2 der Beschreibung eingereicht, denen sich die ursprünglichen Seiten 2 bis 4 der Beschreibung mit der Maßgabe anschließen sollen, daß auf Seite 4 der letzte Absatz der Beschreibung gestrichen wird.

Der geltende Patentanspruch 1 lautet wie folgt:

"1. Umschaltvorrichtung für ein mehrfarbiges Farbband (20) eines Druckers, insbesondere eines Matrixdruckers, mit einer zwischen zwei Endpositionen heb- und senkbaren, am Druckkopf oder an dessen Schlitten schwenkbar gelagerten Farbbandführung (2), die mittels zweier durch ein Verbindungsglied (13) gelenkig miteinander verbundener Hubstößel (8;9) von zwei parallel nebeneinander und parallel zur Schwenkebene der Farbbandführung (2) angeordneten Hubmagneten (6;7) und eines mit dem Verbindungsglied (13) gelenkig verbundenen, um eine zur Schwenkachse (4) der Farbbandführung (2) parallele Achse schwenkbaren Hebels (10) auf unterschiedliche Farbstreifen eingestellt werden kann,  
dadurch gekennzeichnet,  
daß der Hebel (10) als einarmiger Hebel ausgebildet ist, der über ein Betätigungsglied auf einen an der Farbbandführung (2) befestigten Betätigungshebel (5) einwirkt und dessen Schwenkachse (11), vom Betätigungsglied aus gesehen, jenseits des hinteren der beiden Hubstößel (9)

liegt, und daß der einarmige Hebel (10) durch eine von seinem Mittelteil ausgehende Verbindung (14) an dem Verbindungsglied (13) zwischen dessen beiden Anlenkachsen (18;19) außermittig angelenkt ist."

- V. Wegen des Wortlauts der ursprünglichen Patentansprüche und der Beschreibung wird auf die Veröffentlichung Nr. 0 038 282 verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ, und zwar auch hinsichtlich der Forderung der Regel 64 b, daß in der Beschwerdeschrift der Umfang anzugeben ist, in dem die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung begehrt wird. Aus dem Antrag, die Entscheidung aufzuheben und das nachgesuchte Patent zu erteilen, ergibt sich, daß die Aufhebung der Entscheidung in vollem Umfang und demzufolge die Erteilung des Patents mit dem Patentanspruch 1 in jener Fassung begehrt wird, die der Entscheidung zugrunde lag (vgl. auch Entscheidung T 07/81, AB1. EPA 3/1983, 99).

Die Beschwerde ist daher zulässig.

2. Im kennzeichnenden Teil des geltenden Patentanspruchs 1, in dessen Oberbegriff die Umschaltvorrichtung nach der entgegengesetzten deutschen Offenlegungsschrift 2 515 899 ausreichend berücksichtigt ist, wird u.a. für das Merkmal Schutz begehrt, daß die von dem Mittelteil des einarmigen Hebels ausgehende Verbindung an dem Verbindungsglied zwischen dessen beiden Anlenkachsen außermittig angelenkt ist. Die in diesem Merkmal aufgeführte Außermittigkeit der Anlenkung ist in der ursprünglichen Fassung der Anmeldung zwar nicht ausdrücklich erwähnt, geht aus den in ihr enthaltenen Angaben jedoch unmittelbar hervor.

Nach der ursprünglichen Beschreibung sollte mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 die Aufgabe gelöst werden, eine für das Umschalten auf die eine oder andere Farbbahn eines zweifarbigen Farbbands geeignete Umschaltvorrichtung so weiterzuentwickeln, daß sie ein Umschalten auf vier verschiedene Farbbahnen ermöglicht. Welche Stellungen die Hubstößel der beiden Hubmagnete der in der Anmeldung als Lösung dieser Aufgabe offenbarten Vorrichtung jeweils einnehmen müssen, ist im einzelnen auf Seite 3, Zeilen 4 bis 19, der Beschreibung anhand der Figur 3 der Zeichnung erläutert. Aufgrund der Angaben über die das Umschalten auf die Farbbahn b bzw. c des Farbbands bewirkenden Stößelstellungen und des in der Figur schematisch dargestellten, diesen Stellungen entsprechenden Verlaufs des Verbindungsglieds erkennt der Fachmann auf den ersten Blick, daß Voraussetzung für das Umschalten auf diese beiden Farbbahnen ist, daß der Hebel außermittig an dem Verbindungsglied angeleitet ist, die ursprüngliche Fassung des Anspruchs 1 insoweit also präzisiert werden muß, weil in ihr die Außermittigkeit nicht erwähnt ist. Von der Erkenntnis, daß der Anschluß außermittig sein muß, also sowohl im Bereich der einen als auch im Bereich der anderen Hälfte des Verbindungsglieds verwirklicht werden kann, wird der Fachmann auch nicht dadurch abgelenkt, daß in Figur 3 nur die den beiden "Hubstößelpositionen" b' und c' entsprechenden Lagen des Anschlusses im Bereich der dem Hubstößel 6 zugeordneten Hälfte des Verbindungsglieds hervorgehoben sind. Diese Erkenntnis ergibt sich unmittelbar aus der Betrachtung der Figur, gemäß der jede der beiden "Hubstößelpositionen" sowohl durch Einfahren des einen als auch durch Einfahren des anderen Hubstößels eingestellt werden kann.

Der geltende Anspruch ist somit auch hinsichtlich der zur Präzisierung in ihn aufgenommenen Angabe "außermittig" durch die Beschreibung gestützt und die Anmeldung deshalb nicht unzulässig geändert worden (Artikel 123 (2) EPÜ).

Der Patentanspruch 1 genügt daher insoweit den formalen Vorschriften des Übereinkommens.

Wenn die Prüfungsabteilung die Frage, ob die in Rede stehende Präzisierung im Hinblick auf die in der angefochtenen Entscheidung angeführten Stellen im Teil C der "Richtlinien für die Prüfung" glaubt verneinen zu müssen, so ist dies ersichtlich darauf zurückzuführen, daß sie zu sehr das in Figur 1 der Zeichnung dargestellte Ausführungsbeispiel im Auge hatte und dadurch den Aussagegehalt der Figur 3, in der die von beiden Hubstößeln anfahrbaren Positionen dargestellt sind, unter dem Blickwinkel dieses Beispiels gewertet hat. Im übrigen trifft es nicht zu, daß nach Nr. 7.2 des Kapitels IV von Teil C der "Richtlinien" allgemein bekannte technische Äquivalente nur dann von der Lehre eines Dokuments eingeschlossen sind, wenn sie in diesem "expressis verbis" offenbart sind. Dort ist nur von Offenbarung die Rede.

3. Wie sich aus den Ausführungen im vorangehenden Abschnitt ergibt, unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 von der durch die deutsche Offenlegungsschrift 2 515 899 bekanntgewordenen Umschaltvorrichtung schon durch die außermittige Anlenkung des schwenkbaren Hebels an dem Verbindungsglied. Die Vorrichtung nach Anspruch 1 ist daher gegenüber dieser einzigen Entgegenhaltung neu.

4. Zur Frage der erfinderischen Tätigkeit ist folgendes auszuführen:

Die Umschaltvorrichtung nach der deutschen Offenlegungsschrift 2 515 899 ist, wie schon erwähnt, nur dazu geeignet, zweifarbige Farbbänder von der einen in die andere Schreibstellung (Farbbahn) umzuschalten. Mit ihr wird mithin eine andere Aufgabe gelöst als mit der Umschaltvorrichtung nach Anspruch 1.

Die als Lösung dieser anderen Aufgabe in der Entgegenhaltung vorgeschlagene bauliche Ausbildung der Umschaltvorrichtung wies dem Fachmann keinen Weg, auf dem er ohne weiteres zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen konnte. Bei der bekannten Vorrichtung arbeitet der von den Hubstößeln betätigte schwenkbare Hebel mit einer Feder zusammen, die ein Drehmoment auf die schwenkbar gelagerte Farbbandkassette ausübt, durch das die Kassette bei nicht erregten Hubstößeln in der Ruhestellung gehalten wird. Von dem Hebel wird die Kassette gegen die Wirkung der Feder in die beiden Schreibstellungen gebracht. Er muß aus diesem Grund zweiarmig ausgebildet sein, und die Hebelschwenkachse muß zwischen der Anlenkstelle des Hebels an dem Verbindungsglied und der Farbbandkassette angeordnet sein. Außerdem sind bei der bekannten Vorrichtung zum Verhindern eines Überschwingens mit nachfolgendem Schwingen der Kassette Anschläge erforderlich.

Gegenüber diesem Stand der Technik beruht die Umschaltvorrichtung nach Anspruch 1 deshalb auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinn des Artikels 56 EPÜ.

5. Der Patentanspruch 1 ist daher gewährbar.
6. Der auf ihn rückbezogene Patentanspruch 2 ist auf eine besondere Ausführungsart des Gegenstandes des Anspruchs 1 gerichtet. Er kann deshalb ebenfalls gewährt werden.
7. Die geltende Beschreibung entspricht den Forderungen der Regel 27 (1) d EPÜ. Da in ihr auch die Umschaltvorrichtung nach der Entgegenhaltung ausreichend gewürdigt ist, bestehen gegen diese Fassung bei Beibehaltung der offensichtlich versehentlich weggelassenen Zeilen 21 bis 26 auf Seite 1 der ursprünglichen Beschreibung keine Bedenken.

**Entscheidungsformel**

Aus diesen Gründen

wird wie folgt entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, auf die Anmeldung ein europäisches Patent mit folgenden Unterlagen zu erteilen:

Patentansprüche 1 und 2, eingegangen am 28. Januar 1985,  
Beschreibung, Seiten 1 und 2, eingegangen am 28. Januar 1985,  
ursprüngliche Beschreibung, Seite 1, Zeile 21, bis Seite 4  
unter Umnumerierung dieser Seiten in 3 bis 6 und mit der  
Maßgabe, daß der letzte Absatz auf Seite 4 (jetzt Seite 6)  
antragsgemäß gestrichen wird,  
ursprüngliche Zeichnung.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

B A Norman

M Huttner